

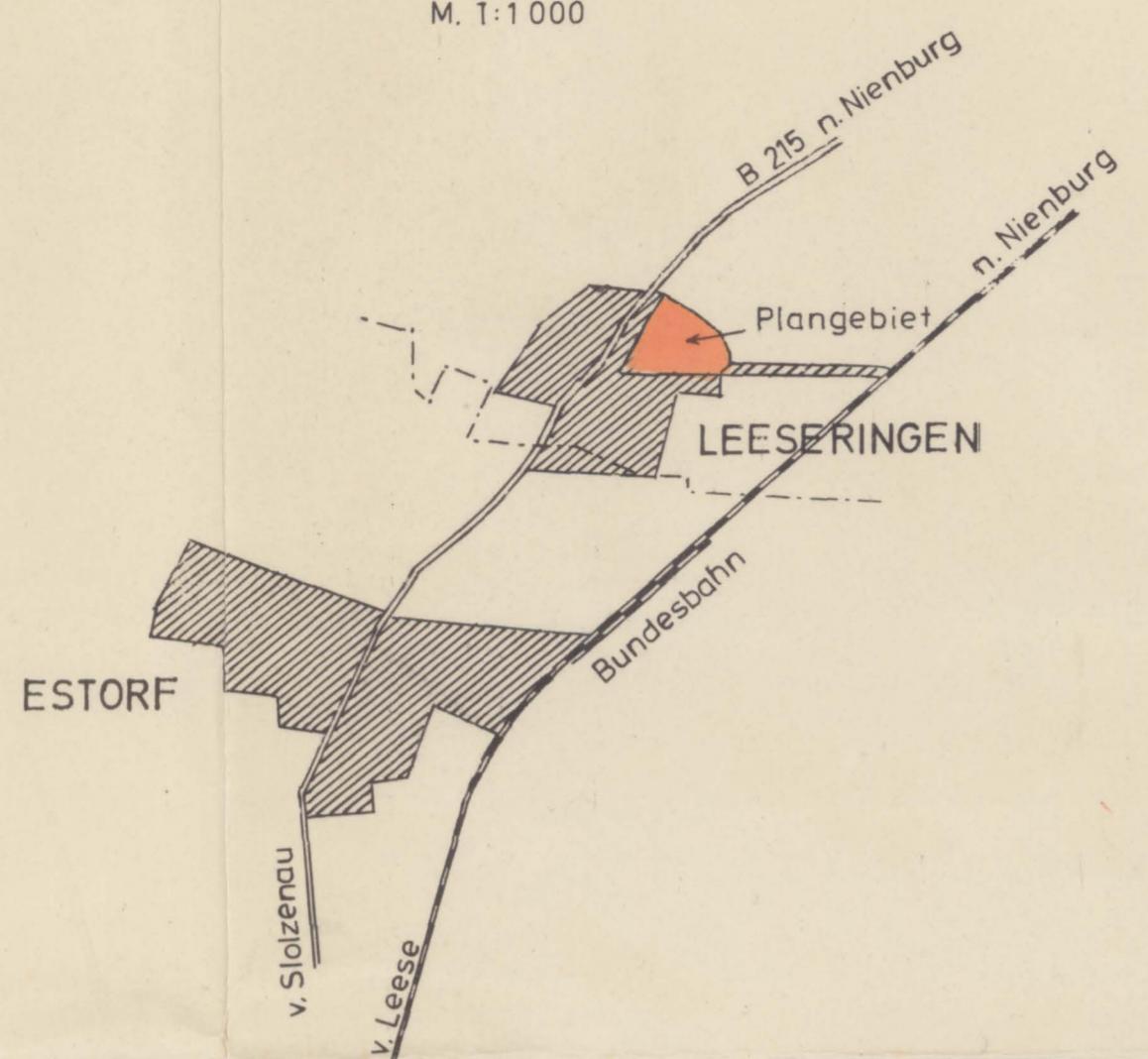
LEESERINGEN

Bebauungsplan Nr. 3

„In den zwölf Äckern“

in der Flur 11

M. 1:1000



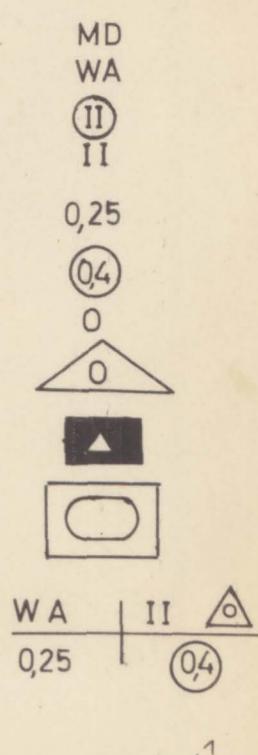
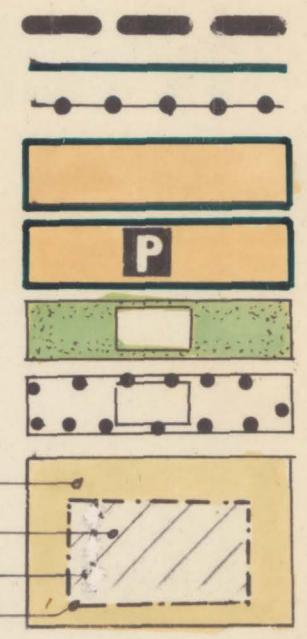
LAGEPLAN

Maßst. 1:25000



Planzeichenerklärung:

- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Nutzungsgrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Gemeinbedarfsfläche (Baugrundstück)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Stellung der Hauptbauteile
- Baugrenze darf nicht überschritten werden



- Anordnung von Planzeichen (z. B.)
- Umformerstation
- Brunnen

Sichtdreieck mit Maßangabe

Textliche Festsetzungen:

Im WA-Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (gemäß § 4(4) der Baunutzungsverordnung). Die Mindestgrundstücksgröße (in dem für Einzelhausbebauung ausgewiesenen Baugebiet) darf 1000 qm nicht unterschreiten. Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Die Ausnahmen gemäß § 4(3) 1-5 sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Wenn auf den überbaubaren Grundstücksflächen nachweisbar keine geeigneten Flächen für Garagen gemäß § 12 BauNVO vorhanden sind, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde diese baulichen Anlagen unter Würdigung nachbarlicher Interessen und unter Beachtung geltender baurechtlicher Bestimmungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulassen.

Nachrichtliche Hinweise:

x.) Das 2. Vollgeschoß liegt im Dachraum.

Die rechtliche Festlegung dafür erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortssatzung für Baugestaltung. Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

LEESERINGEN

Bebauungsplan Nr. 3

„In den zwölf Äckern“

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2. 7. 1970).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

NIENBURG/WESER, den 10. Nov. 1970



Der Rat der Gemeinde LEESERINGEN hat in seiner Sitzung am 22. 9. 1969 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 31. 3. 1970 öffentlich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 22. 4. 1970 bis 23. 5. 1970 öffentlich ausgelegen.

LEESERINGEN, den 22. 10. 1970 (L.S.)

Wenz

22. 9. 1969 dem Entwurf des

22. 4. 1970 bis 23. 5. 1970

Der vom Rat der Gemeinde LEESERINGEN in der Sitzung vom 11. 6. 1970 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 -904/70 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 13. 10. 71

Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage:



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von LANDKREIS NIENBURG/WESER DER OBERKREISDIREKTÖR HOCHBAUABTEILUNG IM AUFRICHTE

LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER OBERKREISDIREKTÖR
HOCHBAUABTEILUNG
IM AUFRICHTE

Günther

Der Rat der Gemeinde LEESERINGEN hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11. 6. 1970 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

LEESERINGEN, den 22. 10. 1970 (L.S.)

Wenz

11. 6. 1970

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am öffentlich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom bis 18. 11. 1971 öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf dieser in der Hauptzusage der Gem. LEESERINGEN vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am 16. 11. 1971 rechtskräftig.

LEESERINGEN, den 16. 11. 1971

11. 11. 1971

11. 11. 1971



Wenz